



55. Jahrgang

Ausgegeben in Wesseling am 22. März 2024

Nummer 04

<https://www.wesseling.de/rathaus-politik/amtsblatt.php>

Amtsblatt der Stadt Wesseling

Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung des Vorfelds A u.a. des Verkehrsflughafens Köln/Bonn

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 31.01.2024, II.5-31-21-4 (2) I.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2024 (Az.: II.5-31-21-4 (2)) ist der Plan für die Erweiterung des Vorfelds A u.a. am Verkehrsflughafen Köln/Bonn – durch Änderung und Erweiterung von Flugbetriebsflächen zur Schaffung zusätzlicher Flugzeug-Abstellpositionen – sowie die Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Neuordnung des sog. „Frachtriegels“ (Frachthallen, Hangars, Betriebsgebäude u.a.) mit Festlegungen zu baulichen Nutzungen auf dem zentralen Flughafengelände und zu diversen Hochbauten (Erweiterung des Frachtzentrums General Cargo, Anbau Terminal 2, Parkhäuser, Verwaltungsgebäude, Hotel) gemäß § 8 Abs. 1 und 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt worden. Folgende Planunterlagen sind Gegenstand des Beschlusses:

Flubetriebsflächen:

Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1027-G-V-1T-LP-1	Plan der baulichen Anlagen – Anlage 1: Erweiterung Vorfeld A, Umnutzung Teilfläche Vorfeld A	25.11.2016	1:1.000
LP RAMP AE 01	Lageplan Flächen Erweiterung Vorfeld A	01.12.2016	1:1.000
RQ RAMP AE 01	Regelquerschnitt Erweiterung Vorfeld A	01.12.2016	1:100
LP RAMP A 01	Lageplan Flächen Umnutzung Teilfläche Vorfeld A	24.10.2016	1:1.000
RQ RAMP A 01	Regelquerschnitt Umnutzung Teilfläche Vorfeld A	24.10.2016	1:20
1027-G-V1T-LP-2	Plan der baulichen Anlagen – Anlage 2: Vorfeldlückenschluss E/F	25.11.2016	1:1.000
CGN-EF-PFA-03	Vorfeldlückenschluss E/F Lageplan mit Höhenlinien	26.10.2016	1:1.000
CGN-EF-PFA-05	Vorfeldlückenschluss E/F Vorfeldschnitte	26.10.2016	1:1.000
			1:100

Bauleitplanerische Festsetzungen:

Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1027-G-V-1T-LP-I	Plan der baulichen Anlagen – Anlage 3: Frachtriegel	25.11.2016	1:2.500
1027-G-V-1T-LP-II	Plan der baulichen Anlagen – Anlage 4: Frachtzentrum General Cargo	25.11.2016	1:1.000
1027-G-V-1T-LP-II	Plan der baulichen Anlagen – Anlage 5: Sonstige Hochbauflächen, Parkhaus 1, Hotel u. Anbau T2 West	25.11.2016	1:1.000
1027-G-V-1T-LP-IV	Plan der baulichen Anlagen – Anlage 6: Verwaltungsgebäude	25.11.2016	1:1.000

Landschaftspflegerischer Begleitplan:

Bezeichnung	Datum
Bauzeitbeschränkung außerhalb der Vogelbrutzeit	10.08.2017
Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit	10.08.2017
Flächeninanspruchnahme reduzieren und Ausschlusszonen beachten	10.08.2017
Regelmäßige Kontrolle der Bauflächen auf Kreuzkrötenlaich	10.08.2017
Kontrolle des Baufeldes im Hinblick auf Zauneidechsen-Vorkommen und ggf. Umsiedlung	10.08.2017
Übersichtsbegehung auf Fledermausquartiere	10.08.2017
Vogelfreundliche Gestaltung von Glasfassaden	10.08.2017
Verwendung von insektenfreundlichem Licht	10.08.2017
Maßnahmenübersichtsplan „Wahner Heide“	14.11.2011
Maßnahmenblätter und -detailplan Ökokontofflächen Nr. 1.10 „Beweidungszug Südheide“ (Auszug)	10/2001
Maßnahmenblätter und -detailplan Ökokontofflächen Nr. 1.6 „Aggerau“ (Auszug)	10/2001
Maßnahmenblätter und -detailplan Ökokontoffläche Nr. 2.1 „Brander-Hasbacher Wiesen“	11/2014

Der Trägerin des Vorhabens, der Flughafen Köln/Bonn GmbH, werden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

II.
1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen sind auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.umwelt.nrw.de/verkehr/luftverkehr/flugbetrieb-sicherheit-und-planung> seit dem 14.02.2024 einsehbar.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom 08.04.2024 bis 19.04.2024 (einschließlich) in den folgenden Kommunen zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Kommune	Zeiten	
Stadt Wesseling Amt für Stadtentwicklung Raum 314 (3. Obergeschoss) Alfons-Müller-Platz 50389 Wesseling	Mo., Do.	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
	Di.	08.00 Uhr - 18.00 Uhr
	Mi.	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
	Fr.	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
	Eine Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpartner*in - Matthias Otte, Mail: lotte@wesseling.de , Telefon: 02236 701 - 560 - Judith Hawig, Mail: jhawig@wesseling.de , Telefon: 02236 701 - 338	

2. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei dem

Ministerium für Umwelt, Naturschutz
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
E-Mail-Adresse: poststelle@munv.nrw.de

schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung, die durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Düsseldorf, den 27.02.2024
Im Auftrag
gez. Kohl

Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bauleitplanes und über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das Stadtgebiet Wesseling

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz nimmt den vorliegenden Vorentwurf des Flächennutzungsplanes (Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht) als Grundlage für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Kenntnis.“

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Stadt Wesseling das Ziel, die gesamtstädtische Siedlungsentwicklung unter geänderten Rahmenbedingungen fortzuschreiben. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wesseling stammt aus dem Jahr 1977 und wurde bereits mehrfach geändert. Neben den seit den 1970er Jahren grundsätzlich veränderten gesellschaftlichen, politischen und ökologischen Rahmenbedingungen ergibt sich der Bedarf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes durch:

- veränderte rechtliche Anforderungen, wie zum Beispiel die erfolgte Novellierung des Baugesetzbuches und die sich daraus ergebende Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung und der Darlegung voraussichtlicher Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht;

- die erforderliche Berücksichtigung der Belange des zwischenzeitlich fortgeschriebenen Landesentwicklungsplanes sowie des aktuell in Überarbeitung befindlichen Regionalplanes ge-

mäß dem Anpassungsgebot für Bauleitpläne an die übergeordneten Ziele der Raumordnung (vgl. §1 Abs. 4 BauGB);

- die Überprüfung und Aktualisierung von nachrichtlichen Übernahmen und sonstigen Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind;

- die seit den 1970er Jahren grundsätzlich veränderten Leitbilder der Stadtentwicklung.

Die im bisher wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen wurden fast vollständig in Anspruch genommen oder sie stehen für eine Entwicklung nicht zur Verfügung. Seine vorbereitende Funktion hinsichtlich eines zukünftigen Bodennutzungskonzeptes kann der Flächennutzungsplan daher nicht mehr erfüllen. Diese Situation spiegelt sich auch in den rund 50 Änderungsverfahren und Anpassungen wider, die den bisher gültigen FNP bereits stark modifiziert haben. Um den aktuellen Anforderungen an die Stadtentwicklung gerecht zu werden und auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren, bedarf es der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wesseling.

Die Stadt Wesseling liegt am südlichen Rand des Rhein-Erft-Kreises und grenzt im Norden an die Stadt Köln, im Osten an

die Stadt Niederkassel, im Süden an die Stadt Bornheim und im Westen an die Stadt Brühl. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB das gesamte Stadtgebiet mit einer Fläche von 2.336 ha. Der Bauleitplan erstreckt sich damit auf die Ortsteile Wesseling-Mitte, Keldenich, Berzdorf und Urfeld.

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung unterrichtet. Hierbei besteht die Möglichkeit, sich zu den Planungsabsichten zu äußern und Anregungen/ Stellungnahmen einzubringen.

Die Planungsunterlagen werden in der Zeit vom 02.04.2024 bis einschließlich 14.06.2024 im Internet über die Seite

<https://www.wesseling.de/plannen-bauen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan.php>

veröffentlicht.

Die Planungsunterlagen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes liegen zusätzlich bei der Stadt Wesseling, Amt für Stadtentwicklung, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

>>Fortsetzung

Impressum:
Herausgeber: Stadt Wesseling - Der Bürgermeister, 50387 Wesseling
Redaktion: Christina Leyendecker, Ratsbüro, Telefon: 02236/701-251
Fax 0 2236/701-6251, E-Mail: cleyendecker@wesseling.de,
Internet: www.stadt-wesseling.de,
Bezug: a) Veröffentlichung im Werkbekurier und Verteilung an alle Haushalte
b) Kostenlose Auslage - soweit der Vorrat reicht - im Bürgeramt und der Bücherei des Rathauses
c) Kostenpflichtiger Postversand in Absprache mit der Redaktion
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Eine Terminvereinbarung per Telefon (02236 701-560) oder per E-Mail (61@wesseling.de) wäre wünschenswert.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes über die o.g. Internetseite abgegeben werden. Zusätzlich ist die Abgabe der Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Wesseling, 61 / Amt für Stadtentwicklung, Neues Rathaus, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, während der o. g. Veröffentlichungsfrist möglich.

Ergänzend zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB werden folgende öffentlichen Erörterungsveranstaltungen durchgeführt, zu denen alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen sind:

- **Bürgerinformationsveranstaltung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Ortsteile Mitte und Urfeld am Donnerstag, den 11.04.2024 um 18.00 Uhr im Rheinforum Wesseling, Kölner Straße 42, 50389 Wesseling.**

- **Bürgerinformationsveranstaltung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Ortsteile Keldenich und Berzdorf am Donnerstag, den 18.04.2024 um 18.00 Uhr im Rheinforum Wesseling, Kölner Straße 42, 50389 Wesseling.**

Wesseling, den 14.03.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Entwurfs des Lärmaktionsplans der Stadt Wesseling, 4. Stufe

Durch die Vorgaben der europäischen Umgebungslärmrichtlinie sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, Lärmaktionspläne (LAP) für ihr Stadtgebiet aufzustellen. In Wesseling geht die Lärmaktionsplanung bereits in die 4. Runde. Relevant für die Wesseling Lärmaktionsplanung ist der Lärm, der durch den Verkehr auf Bundes- und Landesstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mindestens 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr hervorgerufen wird. Hierzu zählen z.B. die Autobahn 555 oder die Landesstraße L 184 Brühler Straße. Auf der Brühler Straße in Berzdorf konnte infolge der Lärmaktionsplanung bereits ein lärmbedingtes Tempolimit erreicht werden, während sich aktuell Lärmminderungsmaßnahmen für die Autobahn in der Umsetzung befinden. Abgesehen von Lärm durch Hauptverkehrsstraßen wird in Wesseling der Lärm der Stadtbahnlinie 16 Köln - Bonn im LAP betrachtet.

Bei der Lärmaktionsplanung ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Im Sommer 2023 hat eine erste Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden, in der Bürgerinnen und Bürger sich u.a. zu den vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erarbeiteten Lärmkarten äußern konnten. Inzwischen ist von der Stadt Wesseling der Entwurf des Lärmaktionsplans der 4. Stufe (LAP 4) erarbeitet worden. Bei dem Dokument handelt es sich um einen Bericht (Text, kein Plan), in dem die Lärmsituation in Wesseling anhand der Lärmkarten des LANUV beschrieben und bewertet wird. Der Bericht enthält des Weiteren geeignete Maßnahmen und Empfehlungen zur Verbesserung der Lärmsituation sowie zum Schutz von „ruhigen Gebieten“.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 den Entwurf des Lärmaktionsplans sowie die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Veröffentlichung und Möglichkeit zur Einsichtnahme und Mitwirkung

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird

vom 22.03.2024 bis einschließlich 22.04.2024

auf der Internetseite

<https://www.wesseling.de/planen-bauen/bauleitplanung/informelle-konzepte.php>

veröffentlicht.

Zusätzlich wird der Lärmaktionsplan im vorgenannten Zeitraum bei der Stadt Wesseling, Amt für Stadtentwicklung, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Stellungnahmen

Stellungnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplans können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist bevorzugt elektronisch per E-Mail an jhawig@wesseling.de, 61@wesseling.de oder über die o.g. Internetseite übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich bei der Stadt Wesseling, Amt für Stadtentwicklung, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesseling, den 13.03.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung über die Veröffentlichung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Bebauungsplan Nr. 1/143 „Innerer Planungsbereich - Vorgebirgsstraße“, Wesseling

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB (Listen 1 und 2, Stellungnahmen/Abwägungsvorschläge) werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/143 „Innerer Planungsbereich - Vorgebirgsstraße“, einschließlich Begründung mit Umweltbericht, als Grundlage für die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das ca. 13,1 ha große Plangebiet befindet sich im Süden des Ortsteils Wesseling zwischen der Ahrstraße (L 192) im Süden, der KVB-Trasse der Linie 16 im Osten, dem Wohngebiet Schwarzwaldstraße/ Moselstraße sowie dem Gewerbegebiet „Norton“ im Nordwesten und umfasst weite Teile des Gewerbegebietes „Rheinbogen“.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1/143 liegt innerhalb der „angemessenen Sicherheitsabstände“ von Betriebsbereichen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/143, bzw. den Bereich der Vorgebirgsstraße, sind die Anlagen der Firma Shell Deutschland GmbH relevant. Der in einem gesamtstädtischen, vom TÜV-Nord erstellten Gutachten ermittelte angemessene Sicherheitsabstand zum Störfallbetriebsbereich des Unternehmens Shell beträgt ca. 200 m (resultierend aus einer möglichen Druckwelle bei der Explosion von leicht entzündlichen Flüssigkeiten sowie „Brand“ und dem Entstehen „dichter schwarzer Rauchwolken“).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/143 liegt vollständig innerhalb des „Inneren Planungsbereiches“ des StEK 2019. Im „Inneren Planungsbereich“ ist lediglich die Ansiedlung der Nutzungen der Stufe 1 (kein Schutzstatus) möglich. Nach dem StEK 2019 sollen innerhalb des „Inneren Bereiches“ keine neuen schutzbedürftigen Nutzungen bzw. zusätzlichen schutzbedürftigen Vorhaben zugelassen werden. Die bereits vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen genießen grundsätzlich Bestandsschutz.

Das Planverfahren zur Aufstellung des BP Nr. 1/143 wurde eingeleitet, um den aktuellen städtebaulichen Zielen und geänderten (europa)rechtlichen Rahmenvorgaben der Seveso-III-Richtlinie bzw. des „Trennungsgrundsatzes“(§ 50 BImSchG) für das Plangebiet Nr. 1/143 „Innerer Planungsbereich – Vorgebirgsstraße“ angemessen Rechnung zu tragen. Wesentliches Ziel des BP Nr. 1/143 ist die planungsrechtliche Steuerung von schutzbedürftigen Nutzungen und Vorhaben i.S.d. Seveso-III-Richtlinie und des StEK 2019 innerhalb des Plangeltungsbereiches.

Veröffentlichung und Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/143 „Innerer Planungsbereich - Vorgebirgsstraße“ mit Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden

vom 02.04.2024 bis einschließlich 10.05.2024

entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf der Internetseite

<https://www.wesseling.de/planen-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene.php>

veröffentlicht.

Zusätzlich werden die zu veröffentlichenden Unterlagen im vorgenannten Zeitraum entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Stadt Wesseling, Amt für Stadtentwicklung, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Stellungnahmen

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 1/143 können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist bevorzugt elektronisch per E-Mail an sbraun@wesseling.de, 61@wesseling.de oder über die Internetseite <https://www.wesseling.de/planen-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene.php> übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich bei der Stadt Wesseling, Amt für Stadtentwicklung, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 1/143 unberücksichtigt bleiben.

Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen

Bei dem Bebauungsplan-Entwurf Nr. 1/143 „Innerer Planungsbereich - Vorgebirgsstraße“ wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

Planungsunterlagen und Gutachten

- Planzeichnung und Begründung (Begründung, Teil A) mit folgenden Themen: Berücksichtigung der Seveso-III-Richtlinie bzw. der angemessenen Sicherheitsabstände von Störfallbetriebsbereichen; Umgang mit Hochwasser-/Starkregengefahren (z.B. Risikogebiete).

- Umweltbericht (Begründung, Teil B) mit folgenden Themen: Erläute-

plan, Hochwassergefahrenkarte, Starkregengefahrenhinweiskarten); Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Natura-2000-Gebiete, Mensch und seine Gesundheit (z.B. Seveso-III-Richtlinie), Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern; Berücksichtigung der sonstigen umweltrelevanten Belange bei der Planung wie Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten mit Luftreinhalteplänen; Abschätzung der Kumulierung der Auswirkungen mit Vorhaben benachbarter Plangebiete; Darlegung anderweitiger Planungsmöglichkeiten; Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen von Unfällen und Katastrophen; Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts; in Betracht kommende Planungsalternativen;

- „Gutachten zur Verträglichkeit von Störfallbetriebsbereichen im Stadtgebiet Wesseling unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie“ (2015): Informationen zu Störfall-Betriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a Bundesimmissionsschutzgesetz; Ermittlung der von ihnen ausgehenden angemessenen Sicherheitsabstände (Plankarte);

- „Städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie“ (2019): Berücksichtigung der Seveso-III-Richtlinie bzw. der angemessenen Sicherheitsabstände von Störfallbetriebsbereichen; räumliche Strategien und Abwägungsgrundlagen zum Umgang mit der Störfallthematik bei der Stadtentwicklung und Bauleitplanung;

- BImSch-Antrag „Nordtrasse Shell“, Bezirksregierung Köln 2016

- Informationen über Kampfmittel, Bezirksregierung Düsseldorf 2008

Umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden/Trägern öffentlicher Belange zu den Themen:

- Hochwasserschutz
- Natur- und Landschaftsschutz
- Wasserwirtschaft – Entwässerung und Überflutungsschutz
- Abfallentsorgung
- Erdbebengefährdung; Verwendung von Mutterboden
- Immissionsschutz, Naturschutz, Wasserschutz
- Störfallbetriebe; angemessene Sicherheitsabstände
- Informationen über Kampfmittel

Umweltrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit

- Umgang mit Seveso-III-Richtlinie

Wesseling, den 14.03.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter



Bekanntmachung über die Veröffentlichung eines Entwurfs zur Flächennutzungsplanänderung

74. Änderung des Flächennutzungsplans „Hubertusstraße“, Wesseling

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (Liste Stellungnahmen/ Abwägungsvorschläge) wird zur Kenntnis genommen.